



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

**Per OWA:**

An den Bereich Schulen  
der Regierungen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
BS9400.10-1/108/4

München, 30.05.2018  
Telefon: 089 2186 2054  
Name: Frau Hensel

**Kooperative Sprachintensivklassen zur Alphabetisierung im Schuljahr  
2018/2019 an öffentlichen Berufsschulen**

Anlage 1: Antragsformular (Excel-Datei)  
Anlage 2: Tabelle maximale Fördersumme

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine zunehmende Zahl der neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler ist nicht alphabetisiert. Um dieser Schülergruppe gerecht zu werden und die Heterogenität in den Berufsintegrationsklassen zu minimieren, ist ab dem kommenden Schuljahr 2018/2019 vorgesehen, dass in Berufsintegrationsvorklassen ausschließlich alphabetisierte Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden. Dementsprechend sind für diese Schülergruppe zukünftig Sprachintensivklassen zur Alphabetisierung (SIK-A) einzurichten.

Die Alphabetisierungsklassen können als eine einjährige Maßnahme zum Schuljahresbeginn, aber auch während des Schuljahres eingerichtet werden. Bei Unterrichtsbeginn nach dem 20. Oktober ist das Einverständnis mit dem jeweiligen Träger des Sachaufwandes herzustellen. Zu allen Sprachin-

tensivklassen, die nach dem 20. Oktober eingerichtet werden, wird ein separates Schreiben zum Schuljahresbeginn erfolgen.

Bei einem Einsatz von 28 Lehrerwochenstunden durch den Kooperationspartner beträgt die maximale Fördersumme für die SIK-A 69.990 € für das gesamte Schuljahr.

## **1. Rahmenbedingungen der Sprachintensivklassen**

### **1.1 Zielgruppe**

In die SIK-A werden berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge und ergänzend andere Berufsschulpflichtige aufgenommen, die alphabetisiert werden müssen und nicht über hinreichende Sprachkenntnisse verfügen.

### **1.2 Klassenbildung**

Zur Bildung einer SIK-A sind mindestens 16 Schülerinnen und Schüler erforderlich. Eine Unterschreitung der Schülermindestzahl kann durch die als Schulaufsicht zuständige Regierung zugelassen werden. Die Klassengröße soll in den SIK-A auf Grund der besonderen Anforderungen die Zahl von 20 Schülerinnen und Schülern nicht übersteigen. Damit auch im weiteren Verlauf noch Jugendliche aufgenommen werden können, darf der Unterricht mit mindestens 10 Schülerinnen und Schülern begonnen werden.

### **1.3 Kooperative Struktur und Umfang**

Die SIK-A sind kooperativ angelegt, das bedeutet, dass ein Teil des Unterrichts und die sozialpädagogische Betreuung durch einen externen Kooperationspartner übernommen werden (dies kann ggf. auch Eigenpersonal des Schulaufwandsträgers sein).

Der Unterricht wird auf Grundlage des geltenden Lehrplans in enger Absprache zwischen der Berufsschule und dem vom Kooperationspartner gestellten Personal erteilt. Die vom Kooperationspartner eingesetzten Lehrkräfte verfügen über einschlägige Qualifikationen, die im Rahmen der Ausschreibung in Bezug auf die Rahmenbedingungen vor Ort konkretisiert werden. Der Kooperationspartner legt zu Unterrichtsbeginn der Schule

für die Lehrkräfte und die weiteren Fachkräfte sämtliche Unterlagen, insbesondere die entsprechenden Ausbildungs- bzw. Studiennachweise und das erweiterte Führungszeugnis vor. Gleiches gilt im Fall eines personellen Wechsels.

Der Kooperationspartner bringt in der SIK-A bis zu 28 Lehrerstunden pro Woche ein (i. d. R. v. a. Alphabetisierung und sprachliche Förderung), nach Möglichkeit ebenfalls an der Berufsschule. Von den Lehrkräften der Berufsschule werden in der SIK-A mindestens zwei Wochenstunden erteilt (v. a. zur Wahrnehmung der Klassenleitung). Die Stundentafel sieht insgesamt 30 Stunden Unterricht in der Woche vor. Von der Berufsschule können bis zu 15 Lehrerstunden pro Woche übernommen werden (in diesem Fall reduziert sich der Anteil des Kooperationspartners auf 15 Lehrerstunden pro Woche). Es wird empfohlen, dass mindestens sieben Wochenstunden von der Berufsschule durchgeführt werden, um dem Anliegen der intensivierten Wertevermittlung durch die Staatsregierung, gerecht zu werden.

#### **1.4 Sozialpädagogisches Betreuungskonzept**

Ein sozialpädagogisches Betreuungskonzept ist im Rahmen der SIK-A vorzusehen. I. d. R. wird die sozialpädagogische Betreuung durch den Kooperationspartner gewährleistet.

#### **1.5 Dauer der Maßnahme und Höhe der Förderung**

SIK-A sind eine einjährige Maßnahme und werden mit dem Schuljahresbeginn 2018/2019 eingerichtet.

Für die Kooperationspartner in der SIK-A steht je nach Stundenumfang eine maximale Förderung gemäß Anlage 2 zur Verfügung.

## **2. Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung**

Die Ausschreibung, Vergabe und Abwicklung des kooperativen Anteils der SIK-A erfolgen

- bei kommunalen Schulen durch den Schulaufwandsträger,
- bei staatlichen Schulen durch den Schulaufwandsträger, sofern dieser diese Aufgabe auf freiwilliger Basis übernimmt,

- ansonsten bei staatlichen Schulen durch das Bayerische Landesamt für Schule.

Ausschreibung und Vergabe erfolgen jeweils nach den geltenden Bestimmungen.

## **2.1 Abwicklung bei kommunalen Berufsschulen**

Der Freistaat Bayern gewährt im Schuljahr 2018/2019 nach Maßgabe dieses Schreibens und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen insbesondere der *Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)* Zuwendungen für die Förderung von kooperativen SIK-A an kommunalen beruflichen Schulen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2.1.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die Träger kommunaler Berufsschulen sein.

### 2.1.2. Art und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Fehlbedarfsfinanzierung zur Projektförderung in Höhe der unter 1.5 genannten maximalen Summen gewährt.

### 2.1.3 Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

#### a) Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z. B. für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

b) Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal können im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe angesetzt werden.

c) Ausgaben für externe Kooperationspartner:

Bedient sich der Zuwendungsempfänger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe zuwendungsfähig.

d) Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten können pauschal 2,5 v. H. der zuwendungsfähigen direkten Kosten angesetzt werden.

#### 2.1.4 Mehrfachförderung

Bei Projekten, die von anderer Stelle mitfinanziert werden, kann eine Zuwendung nur bis zur Höhe des noch offenen Fehlbetrags erfolgen.

#### 2.1.5 Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan möglichst vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch vier Wochen nach Maßnahmebeginn, schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen (vgl. Antragsformular als Excel-Datei in der Anlage).

#### 2.1.6 Bewilligungsverfahren

Über die Bewilligung entscheidet die zuständige Bezirksregierung.

#### 2.1.7 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die zuständige Bezirksregierung zuständig.

### 2.1.8 Verwendungsnachweise

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Bei kommunalen Zuwendungsempfängern kann ggf. auch die Möglichkeit der Verwendungsbestätigung (sog. „einfacher Verwendungsnachweis“) nach Muster 4a zu Art. 44 BayHO Anwendung finden.

### 2.1.9 Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO gilt als allgemein erteilt. Ein Anspruch auf Förderung ist mit der schulorganisatorischen Errichtung der Klassen nicht verbunden.

## **2.2 Abwicklung durch die Schulaufwandsträger staatlicher Berufsschulen auf freiwilliger Basis**

Der Freistaat Bayern ersetzt im Schuljahr 2018/2019 die Kosten gemäß 2.2.3, die den Schulaufwandsträgern staatlicher Berufsschulen durch die Einrichtung kooperativer SIK-A entstehen, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 2.2.1 Erstattungsempfänger

Erstattungsempfänger können die Schulaufwandsträger staatlicher Berufsschulen sein.

### 2.2.2. Art und Höhe der Erstattung

Die Erstattung wird zur Deckung von nachgewiesenen Bedarfen in Höhe der unter 1.5 genannten maximalen Summen gewährt.

### 2.2.3 Erstattungsfähige Kosten

Erstattungsfähig sind ausschließlich die nachfolgend aufgeführten Ausgaben:

a) Vergütungen für Eigenpersonal einschließlich Arbeitgeberanteile:

Für die Projektumsetzung erforderliche direkte Personalkosten des Trägers, z.B. für die sozialpädagogische Betreuung der Schüler durch Eigenpersonal des Trägers, können in Höhe der tatsächlich entstandenen, auf das Projekt entfallenden Kosten angesetzt werden.

Reise- und Dienstreisekosten des Eigenpersonals können entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils gültigen Fassung angesetzt werden.

b) Honorare für Fremdpersonal:

Honorare für Bildungs- und Betreuungspersonal können im Umfang der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe angesetzt werden.

c) Ausgaben für externe Kooperationspartner:

Bedient sich der Schulaufwandsträger bei der Durchführung des Projekts oder einzelner Projektbestandteile eines Dritten („Kooperationspartner“), so sind die hierfür getätigten Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten in angemessener Höhe erstattungsfähig.

d) Indirekte Kosten und Ausgaben:

Für die indirekten Kosten können pauschal 2,5 v. H. der erstattungsfähigen direkten Kosten angesetzt werden.

### 2.2.4 Mitfinanzierung von anderer Seite

Bei Projekten, die von anderer Stelle mitfinanziert werden, kann eine Erstattung nur bis zur Höhe des noch offenen Fehlbetrags erfolgen.

### 2.2.5 Antrag

Der Antrag auf Erstattung ist zusammen mit einem Finanzierungsplan möglichst vor Beginn der Maßnahme, spätestens jedoch vier Wochen nach

Maßnahmebeginn, schriftlich bei der zuständigen Bezirksregierung einzureichen (vgl. Antragsformular als Excel-Datei in der Anlage).

#### 2.2.6 Verfahren

Vor Einrichtung der Klasse ist bei der zuständigen Regierung eine Erstattungszusage einzuholen.

Über die Höhe der Erstattung entscheidet die zuständige Bezirksregierung.

#### 2.2.7 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist die zuständige Bezirksregierung zuständig.

#### 2.2.8 Verwendungsnachweise

Die Verwendung des zu erstattenden Betrags ist spätestens mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Regierung nachzuweisen.

### **2.3 Abwicklung bei staatlichen Berufsschulen durch das Bayerische Landesamt für Schule**

Der Freistaat Bayern - vertreten durch das Bayerische Landesamt für Schule - schließt im Schuljahr 2018/2019 nach Maßgabe dieses Schreibens und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Verträge mit den Kooperationspartnern für die SIK-A an staatlichen Berufsschulen.

#### 2.3.1 Vertragspartner

Vertragspartner des Bayerischen Landesamts für Schule können geeignete Bildungsträger sein, die über die Ausschreibung ermittelt werden.

#### 2.3.2 Vertragsinhalte

Die Verträge enthalten mindestens die unter Punkt 1 genannten Rahmenbedingungen. Die Leistungsbeschreibung ist im Sinne der Qualitätssicherung entsprechend zusätzlich differenziert auszugestalten.

#### 2.3.3 Auszahlungsverfahren

Für die Auszahlungen ist das Bayerische Landesamt für Schule zuständig.



#### 2.3.4 Nachweise und Belege

Art und Umfang der Belegführung sind in der Leistungsbeschreibung zu regeln. Die Schulleitung hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Leistung durch den Kooperationspartner vertragsgemäß erbracht wird.

### **3. Geltungszeitraum**

Diese Regelungen gelten für das Schuljahr 2018/2019.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an die betroffenen Schulen und die zugehörigen Schulaufwandsträger weiter.

Die Qualität kooperativer Klassen hängt maßgeblich von einer umfassenden und passgenauen Leistungsbeschreibung ab, die die Vorgaben dieses Schreibens entsprechend der Rahmenbedingungen vor Ort präzisiert. Die Schulen werden daher gebeten, die Träger des Schulaufwands bei der Erstellung dieser Leistungsbeschreibung nach Kräften zu unterstützen.

Wir danken allen Beteiligten vorab für Ihr Engagement bei der Umsetzung der Sprachintensivklassen zur Alphabetisierung.

Mit freundlichen Grüßen

Werner Lucha

Leitender Ministerialrat